

BGer 5A 141/2023 vom 1. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_141_2023

FR: TF 5A 141/2023 du 1 mars 2023

IT: TF 5A 141/2023 del 1 marzo 2023

Regeste

Vorsorgliche Beweisführung (Ehescheidung) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung im Rahmen eines Zivilverfahrens (Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG). Dieser schliesst zwar das Verfahren vor der Rechtsmittelinstanz ab; dennoch gilt auch der Rechtsmittelentscheid als Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG , wenn sich das kantonale Rechtsmittel seinerseits gegen einen erstinstanzlichen Zwischenentscheid gerichtet hat (BGE 142 III 653 E. 1.1; Urteil 4A_597/2018 vom 27. Juni 2019 E. 1.2.1). Die besonderen Beschwerdevoraussetzungen für die ausnahmsweise Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden im Sinn von Art. 93 Abs. 1 BGG (ausführlich zum nicht wieder gutzumachenden Nachteil insb. BGE 142 III 798 E. 2.2) sind in der Beschwerde im Einzelnen darzulegen (BGE 137 III 324 E. 1.1; 141 III 80 E. 1.2; 141 IV 289 E. 1.3). Überdies geht es bei der vorsorglichen Beweisführung um eine vorsorgliche Massnahme (ausführlich BGE 133 III 638 E. 2 und ferner BGE 138 III 555 E. 1; erneut ausführlich Urteil 4A_165/2020 vom 14. Dezember 2020 E. 1.2 - 2.4), so dass nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend gemacht werden kann (Art. 98 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG). Zu beachten ist sodann, dass die Vorinstanz auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist. Der Anfechtungsgegenstand ist deshalb auf die Frage beschränkt, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Darauf hat sich die erwähnte Darlegung der Verletzung verfassungsmässiger Rechte zu beziehen.

E. 2

Der Beschwerdeführer äussert sich nicht zu den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG , weshalb auf die Beschwerde bereits aus diesem Grund nicht eingetreten werden kann. In der Sache selbst äussert sich der Beschwerdeführer direkt zum nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinn von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO statt zum obergerichtlichen Vorhalt, diesen im Rahmen des kantonalen Rechtsmittels nicht dargelegt zu haben. Auch insofern bleibt die Beschwerde unbegründet, umso mehr als die Ausführungen appellatorisch sind und keine Verfassungsrügen erhoben werden; es müsste aufgezeigt werden, inwiefern der nicht leicht wieder gutzumachende Nachteil im kantonalen Verfahren dargelegt worden wäre, aber diese Darlegung vom Obergericht in Verletzung verfassungsmässiger Rechte übergangen worden sein soll.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im

vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Mit dem sofortigen Urteil in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.